

DSGVO: Neue Grundsätze bei Verarbeitung personenbezogener Daten.



Was gilt als Verarbeitung? Wie ist mit (sensiblen) Daten umzugehen?
Beweislastumkehr?

Bei der Recherche zu wichtigen Details im Zuge der Umsetzung der DSGVO werden Sie auf **4 zentrale Begriffe** stoßen, die oftmals unklar sind und daher oft Anlass zu Rückfragen geben. Daher möchten wir sie ein wenig erläutern, um Ihnen die Arbeit zu erleichtern und vor allem Problembewusstsein für Ihr Arbeiten mit personenbezogenen Daten zu schaffen.

Dabei geht es um:

- Personenbezogene/sensible Daten
- Neue Grundsätze bei Verarbeitung personenbezogener Daten
- Was versteht die DSGVO unter „Verarbeitung“?
- Wann dürfen Sie personenbezogene Daten verarbeiten?

a) Wie definiert die DSGVO personenbezogene/sensible Daten?

Art. 4 der DSGVO definiert personenbezogene Daten als alle Informationen, die sich auf eine **identifizierte oder identifizierbare natürliche Person** (wird oft **auch als „betroffene Person“** oder „Betroffener“ bezeichnet) beziehen. Identifizierbar wird eine natürliche Person durch direkte oder indirekte Zuordnung zu einem Namen, Standortdaten, Online-Kennung (IP-Adresse) usw.

Beispiele für personenbezogene Daten sind Name, Adresse, IP-Adresse, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Bankdaten und vieles mehr.

Eine **spezielle Kategorie** unter diesen personenbezogenen Daten sind **sensible Daten**.

Oben genannte Bank- oder sonstige Finanzdaten mögen „heikel“ sein, weil Kunden sie nicht gerne preisgeben, sind aber keine sensiblen Daten. **Darunter fallen nach Art. 39 des DSG** Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, **politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen** oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von **genetischen Daten, biometrischen Daten** zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, **Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person**.

Typische Beispiele sind der **Fingerabdruck oder die Krankheitsgeschichte** (etwa für eine Lebensversicherung erhoben). Sensible Daten gelten als **besonders schützenswert** und dürfen daher z.B. auch **nicht über unverschlüsselte E-Mail-Systeme zwischen Vermittler und Versicherung versandt werden**. Details dazu finden Sie im vorigen BAV-Newsletter im Beitrag „Gilt E-Mail nach der DSGVO als sicherer Transportweg?“. **[Hier zum Nachlesen](#)**.

Wenn sensible Daten (etwa Krankenakte) **auf Papier vorhanden sind**, dann trifft auch hierfür die DSGVO zu. Eine sichere Lagerung (versperbarer Schrank, Zutrittskontrolle etc.) sollte hierfür ins Auge gefasst werden.

b) Neue Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten dank DSGVO

Art. 5 der DSGVO nennt als Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

- **Rechtmäßigkeit** (d.h. die Daten dürfen nur nach **Treu und Glauben** und auf **rechtmäßige Weise** verwendet werden)
- **Zweckbindung** (d.h. der **Zweck der Datenverwendung** muss festgelegt, eindeutig und rechtmäßig sein).
- **Datenminimierung** (d.h. die Verwendung der Daten darf nicht über den Zweck hinausgehen)

- **Richtigkeit** (d.h. Daten müssen richtig sein und falls nötig aktualisiert werden)
- **Speicherbegrenzung** (d.h. Daten dürfen nicht länger, als für die Zweck-Erreichung nötig ist, gespeichert werden)
- **Integrität und Vertraulichkeit** (d.h. Daten müssen so verarbeitet werden, dass eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet ist. Daher müssen Sie technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um das zu erfüllen.)

c) Was genau versteht man unter dem Begriff „Verarbeitung“ laut DSGVO?

Ein Experte meinte kürzlich: „Alles, außer an Daten zu denken, fällt unter die DSGVO.“
Das mag überspitzt formuliert sein, aber die DSGVO zählt in Art. 4 der Begriffsbestimmungen auf:

Das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen, die Vernichtung.

d) Wann dürfen Sie personenbezogene Daten verarbeiten?

Jede Datenverarbeitung ist unzulässig!
Außer es liegt ein Rechtfertigungsgrund (Ausnahme) vor.

Durch dieses „**Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**“ möchte der Gesetzgeber sicherstellen, dass das verfassungsmäßig geschützte Recht auf Datenschutz eingehalten wird. Das bedeutet, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten ist, außer es wird durch eine Ausnahme erlaubt. Diese **Konstruktion bewirkt eine Beweislastumkehr**, sodass Sie sich etwa im Falle eines behaupteten Fehlverhaltens **freibeweisen müssen**.

Und welche Ausnahmen sieht das Gesetz vor, d.h. wann ist die Verarbeitung zulässig?

Wenn es sich um keine sensiblen Daten handelt und Sie die oben unter Punkt b) beschriebenen Grundsätze einhalten, dann dürfen Sie personenbezogene Daten verarbeiten, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- **Einwilligung** der betreffenden Person liegt vor (schriftlich, elektronisch ...).
Achtung: Vorangekreuztes Kästchen auf der Homepage oder Stillschweigen/Untätigkeit sind keine Einwilligung!
- Verarbeitung ist zur Erfüllung **eines Vertrages/einer gesetzlichen Verpflichtung** nötig (Arbeitsrecht, Steuerrecht ...).
- Verarbeitung ist zur **Wahrung berechtigter Interessen** des Datenverantwortlichen (das sind Sie ...) oder Dritter nötig.
(Die WKO weist darauf hin, dass nach Erwägungsgrund 47 der DSGVO die Datenverarbeitung zum **Zweck der Direktwerbung** ein berechtigtes Interesse darstellt). Die Auslegung dieser Bestimmung ist aber noch strittig.
Es gilt hier **abzuwägen**, ob diese mögliche Ausnahme nicht mit dem berechtigten Interesse des Betroffenen kollidiert.
- Verarbeitung ist erforderlich, um **lebenswichtige Interessen** der Betroffenen zu schützen, Aufgaben im **öffentlichen Interesse** wahrzunehmen etc.

Für die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder **Gesundheitsdaten (also sensiblen Daten)** können die Mitgliedstaaten zusätzliche Bedingungen, einschließlich Beschränkungen, einführen oder aufrechterhalten.